

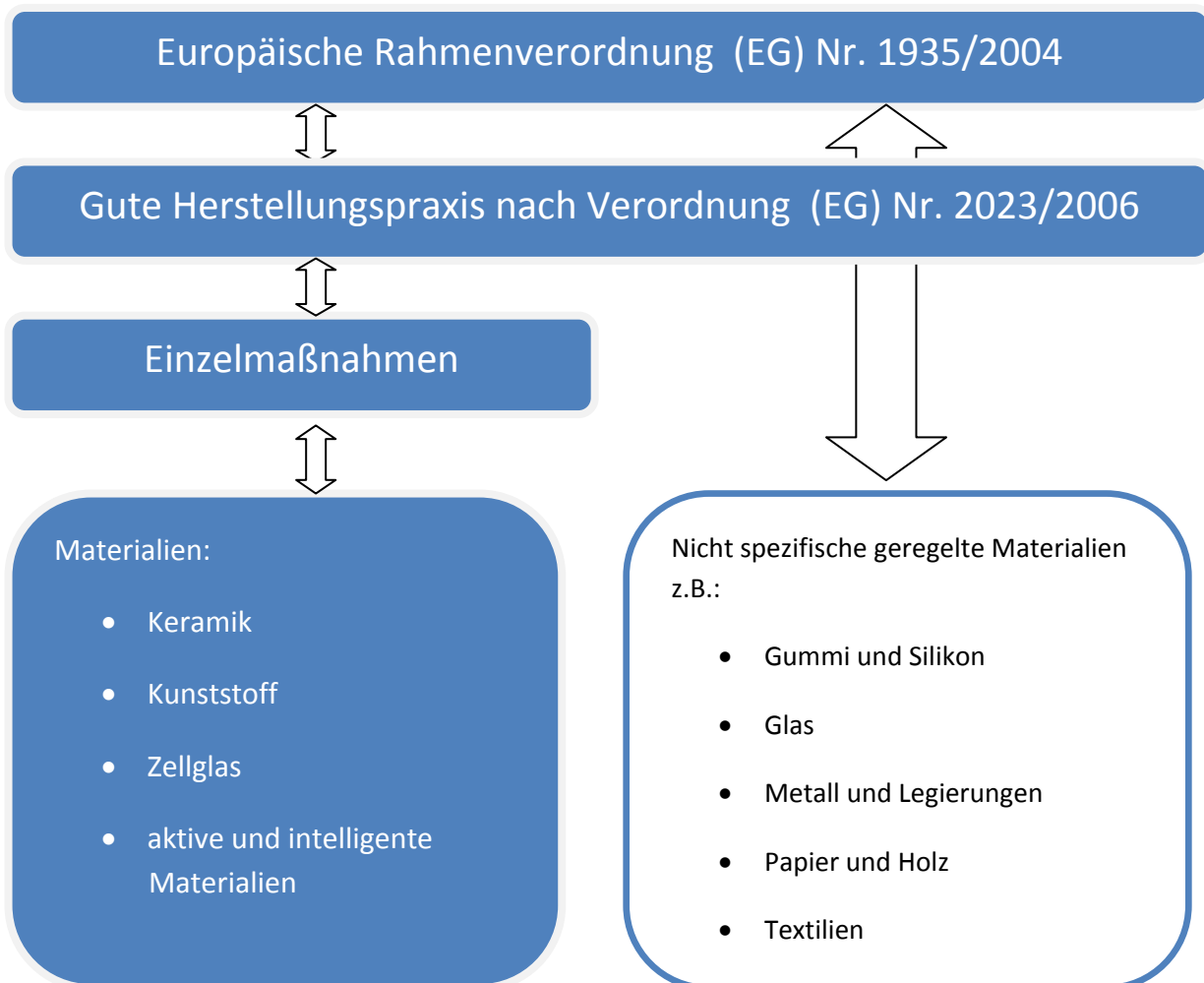
TÜV Rheinland LGA Products - Information

05/2016

Inhalt und Umfang von Konformitätserklärungen

Entsprechend des Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen gilt, dass in den nach Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen vorzuschreiben ist, dass den Materialien und Gegenständen, die unter die betreffenden Einzelmaßnahmen fallen, eine schriftliche Erklärung beizufügen ist, nach der sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

Sogenannte Einzelmaßnahmen wurden von der europäischen Gesetzgebung ausgehend bisher nur für Kunststoff – sowie Keramikmaterialien im Lebensmittelkontakt in Form der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bzw. der Richtlinie 84/500/EWG festgelegt, so dass von gesetzlicher Seite ausgehend auch nur für diese Materialien eine Konformitätserklärung zwingend erforderlich und deren Umfang und Inhalt exakt definiert ist. Alle anderen Materialien unterliegen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie den Anforderungen an die Gute Herstellungspraxis nach Verordnung (EG) Nr. 2023/2006.



Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der für die jeweiligen Konformitätserklärungen erforderlichen Inhalte.

Keramik

Folgende Punkte müssen entsprechend des Anhang III der europäischen Richtlinie 84/500/EWG fester Bestandteil der Konformitätserklärung für **Keramikmaterialien im Lebensmittelkontakt** sein_(für die Aldi Gruppe ist diese Konformitätserklärung auch für Gläser zu erstellen):

Erforderlicher Inhalt
1. Identität und Anschrift der Firma, die das keramische Fertigprodukt herstellt sowie des Importeurs, der dieses in die Europäische Gemeinschaft einführt
2. Identität des Keramikgegenstandes
3. Datum der Erklärung
4. Bestätigung, dass der Keramikgegenstand die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie 84/500/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht

Kunststoff

Folgende Punkte müssen entsprechend des Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 fester Bestandteil der Konformitätserklärung für **Kunststoffmaterialien im Lebensmittelkontakt** sein:

Erforderlicher Inhalt	Weiterführende Erklärung
1. Name und Anschrift des Unternehmens, welches die Konformitätserklärung ausstellt	
2. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind	
3. Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind	Der Lebensmittelbedarfsgegenstand, das Zwischenprodukt bzw. der Rohstoff, sollten möglichst konkret benannt sein. Hierzu sind entsprechende Material- oder Spezifikationsnummern hilfreich, sowie detaillierte Produktbeschreibungen.
4. Datum der Erklärung	

<p>5. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen</p>	<p>Die Informationen für Pkt. 5. – 7. sind in der Regel den Regulatory Affairs Product Information Data Sheet (RAPIDS) des Materialherstellers zu entnehmen.</p>
<p>6. ausreichend Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch nachgelagerte Unternehmen die Einhaltung der Beschränkung sicherstellen können</p>	<p>Anzugeben sind aus den verwendeten Stoffen nur solche Stoffe (Additive/ Monomere), welche nach den genannten Anhängen einem spezifischen Migrationslimit (SML) oder einer anderen Beschränkung unterliegen. Stoffe ohne eine derartige Beschränkung müssen nicht aufgelistet werden.</p>
<p>7. Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie ggf. über die Reinheitskriterien gemäß den Richtlinien 2008/60/EG, 95/45/EG und 2008/84/EG damit der Anwender dieser Materialien und Gegenstände die einschlägigen EU Vorschriften oder falls solche fehlen die für Lebensmittel geltende nationale Vorschriften einhalten kann</p>	<p>Angaben über die Verwendung von Dual Use Stoffen, d.h. Stoffen, die sowohl als Additive für Kunststoffe als auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind</p>
<p>8. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstandes wie z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Art oder Arten von Lebensmitteln die damit in Berührung kommen sollen b. Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel c. Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde 	
<p>9. Angabe inwiefern in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand eine funktionelle Barriere verwendet wurde und wenn ja Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand den Bestimmung des Artikels 13 Abs. 2,3 und 4 oder Artikel 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 10/2011 entspricht</p>	<p>Angaben über die Verwendung einer funktionellen Barriere</p>

Für alle anderen Materialien im Lebensmittelkontakt kann eine Konformitätserklärung nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern lediglich auf freiwilliger, marktüblicher Basis gefordert und erstellt werden. In deren Rahmen sollte dann die Konformität zu der europäischen Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und evtl. darüber hinaus existenter Guidelines oder national gültiger Anforderungen und Empfehlungen bestätigt werden.

Im Rahmen der durch die EDQM und des Council of Europe veröffentlichten Technical Guideline on „Metals and alloys used in food contact materials and articles“ besteht die Empfehlung eine Konformitätserklärung für Metalle und Legierungen zu erstellen und weiterzugeben.

Metall

Empfehlung zu einer Konformitätserklärung für Produkte aus **Metall im Lebensmittelkontakt** nach Technical Guideline, EDQM

Erforderlicher Inhalt	Weiterführende Erklärung
1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs des Produktes mit Lebensmittelkontakt mit Sitz in der EU	
2. Eindeutige Bezeichnung des Produktes mit Lebensmittelkontakt	Der Lebensmittelbedarfsgegenstand sollte klar identifizierbar sein
3. Datum der Erklärung	
4. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände mit Lebensmittelkontakt hinsichtlich der Verwendungsbedingungen den folgenden Anforderungen entsprechen: <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Anforderungen der Europäischen Union - Council of Europe Resolution CM/Res(2013)9 on metals and alloys used in food contact materials and articles - falls zutreffend nationale Regelungen. 	z.B. wie folgt: „Ich, der Unterzeichner (die Firma repräsentierend), erkläre, dass das Material/der Artikel, das/der mit Lebensmittel in Kontakt kommt, den Anforderungen entspricht“
5. Bei fehlender nationaler oder europäischer Gesetzgebung, jegliche relevanten Informationen (Normen, Referenzwerte, internationale Beschränkungen) alle Substanzen betreffend für welche es Spezifikationen gibt	

- | | |
|--|--|
| <p>6. Eine oder mehrere der folgenden Verwendungsbedingungen müssen erwähnt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art oder Arten von Lebensmitteln die mit dem Material/Produkt in Berührung kommen sollen- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel- Hinweise zu erforderlichen Behandlungen des Lebensmittelbedarfsgegenstandes- Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde | |
|--|--|

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Softlines

Julia Breuer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-2348
Fax +49 221 806-2882
Julia.Breuer@de.tuv.com

Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-2062
Fax +49 221 806-2882
Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieser Dokumentation.

Dieser umfasst:

- ausschließlich Informationen allgemeiner Art ohne Bezug auf eine bestimmte Person oder Einrichtung;
- nicht unbedingt vollständige, ausführliche, genaue oder aktuelle Informationen;
- keine rechtliche Beratung (für eine solche sollten Sie immer einen sachverständigen Rechtsanwalt zurate ziehen).

Wenn wir Kenntnis über Irrtümer erhalten, werden wir diese versuchen zu berichtigen.

Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.